

Per E-Mail

**An den**

**Ersten Bürgermeister der Stadt Olching o. V. i. A.**

**Anfrage gem. § 34 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,**

ich frage Sie:

1. Trifft es zu, dass die Stadt vor wenigen Jahren einem Immobilienunternehmer eine Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> zur Arrondierung seines Villen-Grundstücks in bester Wohnlage verpachtet hat?
2. Trifft es zu, dass der Villenbesitzer auf der Pachtfläche eine Garage errichtet hat? Entspricht die Garage den Vorgaben des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes? Zusatzfrage: Wäre die Garage auf einem anderen Teil des Grundstückes technisch möglich und baurechtlich zulässig?
3. Trifft es zu, dass die Stadt Olching für die 200 m<sup>2</sup> einen jährlichen Pachtzins von 400 € (ohne Preisveränderungsklausel) vereinbart hat? (Das entspricht bei einem Pachtzins von 4 % einem Grundstückswert von 50 € pro m<sup>2</sup>)
4. Trifft es zu, dass die Grundstückspreise in dieser besten Wohnlage Olchings bei ca. 1000 € pro m<sup>2</sup> liegen? (Daraus errechnet sich bei einem ohne Preisveränderungsklausel angemessen Pachtzins von 4 % eine Pachtsumme von ca. 8.000 € jährlich)
5. Warum gewährt die Verwaltung, eigentlich verpflichtet, das städtische Vermögen zu wahren, dem Unternehmer, der der Anzahl seiner Garagen nach keiner Sozialhilfe bedarf, einen jährlichen Pachtnachlass von ca. 7.600 €?
6. Trifft es zu, dass der Immobilienunternehmer das nunmehr gepachtete Grundstück schon viele Jahre vorher kosten- und rechtsgrundlos genutzt hatte? Trifft es zu, dass

die Stadt nichts unternommen hat, um die ihr deshalb zustehenden finanziellen Ausgleichsansprüche durchzusetzen?

**7.** Wird für das gepachtete Grundstück Grundsteuer bezahlt? Wenn ja, von wem? Wenn nein, warum nicht?

**8.** Trifft es zu, dass der Villenbesitzer für einen Garagen-Zugang ohne Erlaubnis den Bordstein der städtischen Straße abgesenkt hat? Wenn ja, was hat die Stadt daraufhin veranlasst?

Mit besten Grüßen

***Dr. Tomas Bauer***

---